

Stadt Trossingen
Landkreis Tuttlingen

Bebauungsplan „Solweg III“

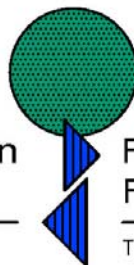
Artenschutzrechtliche Beurteilung

nach § 44 NatSchG

bearbeitet von Dipl.-Biologe Mathias Kramer, Tübingen

Ludger Große Scharmann
Diplom-Ingenieur Landespflege

Auf dem Graben 21 71111 Waldenbuch



Flächennutzungs- und LandschaftsPlanung
FreiraumGestaltung und UmweltPlanung

Telefon 0 71 57 / 82 65 Fax 82 30

Bebauungsplan Solweg III, Stadt Trossingen

Artenschutzrechtliche Beurteilung

September 2013

Auftraggeber:

Ludger Große Scharmann
Büro für Flächennutzungs- und LandschaftsPlanung
Auf dem Graben 21
71111 Waldenbuch

Bearbeiter:

Dipl.-Biol. Mathias Kramer
Lilli-Zapf-Straße 34
72072 Tübingen

1 Einführung

Im Rahmen des Bebauungsplans Solweg III, Stadt Trossingen ist eine artenschutzrechtliche Prüfung im Hinblick auf die Bestimmungen des § 44 Bundesnaturschutzgesetz erforderlich.

Der in Abbildung 1 abgegrenzte Geltungsbereich, der eine Größe von knapp vier Hektar aufweist, befindet sich am nördlichen Ortsrand von Trossingen. Bei den Flächen handelt es sich um Äcker, Grünland sowie um eine Lagerfläche eines Bauunternehmens.

Als Grundlage für die artenschutzrechtliche Beurteilung wurde der Geltungsbereich und die daran angrenzenden Flächen im September begangen. Auf den Ackerflächen im Norden und Westen wurde in diesem Jahr Mais angebaut. Beim Grünland handelt es sich um mehrschürige frische Fettwiesen. Das Gelände des Bauunternehmens ist eingezäunt, wobei entlang des Zauns teilweise Gehölze sowie eine Fichtenreihe stehen.



Abbildung 1: Abgrenzung des Geltungsbereichs "Solweg III am Nordrand von Trossingen

Die artenschutzrechtliche Beurteilung erfolgt aufgrund der jahreszeitlich späten Auftragsvergabe sowie der engen Zeitvorgaben mit Baubeginn im kommenden Frühjahr auf der Grundlage einer Habitatpotentialanalyse unter Berücksichtigung von Erfahrungen und Ergebnissen aus vergleichbaren Projekten. Nach Rücksprache mit dem Landratsamt Tuttlingen werden dabei ggf. zu erwartende Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten im Sinne einer worst-case-Betrachtung berücksichtigt.

2 Ergebnisse

Nach den Ergebnissen der Gebietsbegehung sind in den landwirtschaftlich genutzten Flächen innerhalb des Geltungsbereichs keine Brutvorkommen bodenbrütender Feldarten zu erwarten. Die ortsnahen Ackerflächen im Norden und Westen des Geltungsbereichs werden aktuell zum Maisanbau genutzt und weisen auch aufgrund der Nähe zum Siedlungsrand keine günstigen Lebensraumbedingungen beispielsweise für die Feldlerche auf. Die ebenfalls ortsnahen dichtwüchsigen Fettwiesen werden mehrschurig bewirtschaftet und sind daher ebenfalls nicht als Lebensraum für die Feldlerche geeignet (vgl. Abb. 2).



Abbildung 2: Die Maisfelder und Fettwiesen innerhalb des Geltungsbereichs Solweg III sind nicht als Lebensraum für bodenbrütende Feldarten (z.B. Feldlerche) geeignet.

Da in den landwirtschaftlich genutzten Flächen innerhalb des Geltungsbereichs keine Gehölze vorhanden sind, bestehen dort auch keine Lebensräume gehölzgebundener Feldvogelarten.

Auf dem Grundstück des Bauunternehmens befinden sich entlang des Zauns abschnittsweise dichte Hecken sowie eine Fichtengruppe, die von einzelnen gehölzgebundenen Vogelarten wie z.B. Amsel, Rotkehlchen, Buch- und Grünfink als (Teil)Lebensraum genutzt werden können. Innerhalb der Lagerfläche ist mit Vorkommen nischenbrütender Arten wie Bachstelze oder Hausrotschwanz zu rechnen. Brutvorkommen im Bestand gefährdeter Arten der Roten Liste sind hier aufgrund fehlender geeigneter Lebensräume aber nicht zu erwarten. Für höhlenbrütende Arten bestehen hier ebenfalls keine Brutmöglichkeiten.

Für die Gruppe der Fledermäuse bestehen innerhalb des gesamten Geltungsbereichs keine geeigneten Quartiermöglichkeiten. Aufgrund der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung einerseits und der Nutzung als Lagerfläche andererseits ist auch auszuschließen, dass der Geltungsbereich eine besondere Bedeutung als Jagdgebiet für Fledermäuse aufweist.

Darüber hinaus ergaben sich im Rahmen der Begehung keine Hinweise auf Lebensstätten sonstiger europarechtlich geschützter Arten (z.B. Zauneidechse)

In den benachbarten Siedlungsflächen sind insbesondere westlich des Geltungsbereichs Vorkommen gebäudebrütender Arten wie Haussperling und Hausrotschwanz sowie in den Gärten einzelne gehölzgebundene Arten wie Amsel, Buch- oder Grünfink, Kohl- und Blaumeise zu erwarten. Im östlich angrenzenden Neubaugebiet ist an den Gebäuden und frisch angelegten Grünanlagen in den kommenden Jahren von Neuansiedlungen siedlungstypischer Arten auszugehen. Die nördlich angrenzende Feldflur wird östlich des Solwegs überwiegend als Grünland genutzt. Aufgrund der Erfahrungen aus dem Naturraum werden die mehrschürigen und nährstoffreichen Wiesen von der Feldlerche gemieden, Vorkommen typischer Wiesenbrüter wie z.B. Braunkehlchen sind aus dem Raum nördlich von Trossingen nicht bekannt. Aufgrund fehlender Rand- und Saumstrukturen sowie der Nutzungsintensität können Vorkommen von Wiesenvögeln mit Sicherheit ausgeschlossen werden. Westlich des Solwegs bestehen sowohl Acker- als auch Grünlandflächen, wobei in den vom Siedlungsrand entfernter gelegenen Flächen Brutvorkommen der Feldlerche anzunehmen sind.



Abbildung 3: Blick auf die Fichtengruppe am Nordostrand der Lagerfläche, potentieller Lebensraum von z.B. Buchfink, Grünfink und Amsel.

2 Artenschutzrechtliche Beurteilung

2.1 Gesetzliche Grundlage

Nach § 44 Bundesnaturschutzgesetzes ist es nach Absatz 1 verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs- Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Weiterhin gilt nach § 44, Absatz 5:

Für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie nach Vorschriften des Baugesetzbuches zulässige Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe von Satz 2 bis 7. Sind in Anhang IVa der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten oder europäische Vogelarten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nr. 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IVb der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens ein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nicht vor.

2.2 Verbot von Fang, Verletzung oder Tötung (§ 44 Absatz 1, Nr. 1 BNatSchG)

Die im Zuge der Bebauung erforderliche Beseitigung der Gehölze ist außerhalb der Brutzeit möglicher betroffener europäischer Vogelarten (zwischen Anfang Oktober und Ende Februar) durchzuführen. Unter dieser Voraussetzung werden die Zugriffsverbote des § 44 Absatz 1, Nr. 1 nicht berührt. Quartiere von Fledermäusen oder Lebensstätten sonstiger europarechtlich geschützter Arten bestehen innerhalb des Geltungsbereichs nicht.

Der Verbotstatbestand des § 44 Absatz 1 Nr. 1 Bundesnaturschutzgesetz wird durch die geplante Bebauung unter Beachtung der oben genannten Fristen zur Baufeldherstellung nach gutachterlicher Beurteilung nicht berührt.

2.3 Störung von streng geschützten Arten und europäischen Vogelarten (§ 44 Absatz 1, Nr. 2 BNatSchG)

Durch geplante Bebauung sind nach den Ergebnissen der Übersichtsbegehung keine Störungen zu erwarten, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Populationen europäischer Vogelarten führen. In der Umgebung des Geltungsbereichs ist im Bereich der Siedlungsflächen mit Vorkommen von Arten wie Hausrotschwanz, Haussperling, Buch- und Grünfink oder Amsel zu rechnen, für die durch die geplante Bebauung keine artenschutzrechtlich relevanten Störungen zu prognostizieren sind.

In der nördlich angrenzenden Feldflur sind in den Gewannen Bonnen und Hart einzelne Vorkommen der Feldlerche zu erwarten. Da sich potentielle Brutplätze der Feldlerche erst in einem Abstand von mindestens 60 Meter nördlich der Grenze des

Geltungsbereichs befinden, können projektbedingte erhebliche Störungen durch die geplante Wohnbebauung mit sehr hoher Prognosesicherheit ausgeschlossen werden. Dabei ist anzumerken, dass im Rahmen von Kartierungen zu geplanten Windanlagen im Bereich Vogtshölzle/Winterhalde von einem Beobachtungspunkt im Gewann Eschbach weder im Gewann Eschbach noch in den südlich angrenzenden Gewannen Hart und Bonnen Feldlerche registriert wurden. Es ist in dem in Abbildung 4 abgegrenzten potentiellen Lebensraum der Feldlerche daher sicher nur mit einzelnen Revieren der Art zu rechnen.

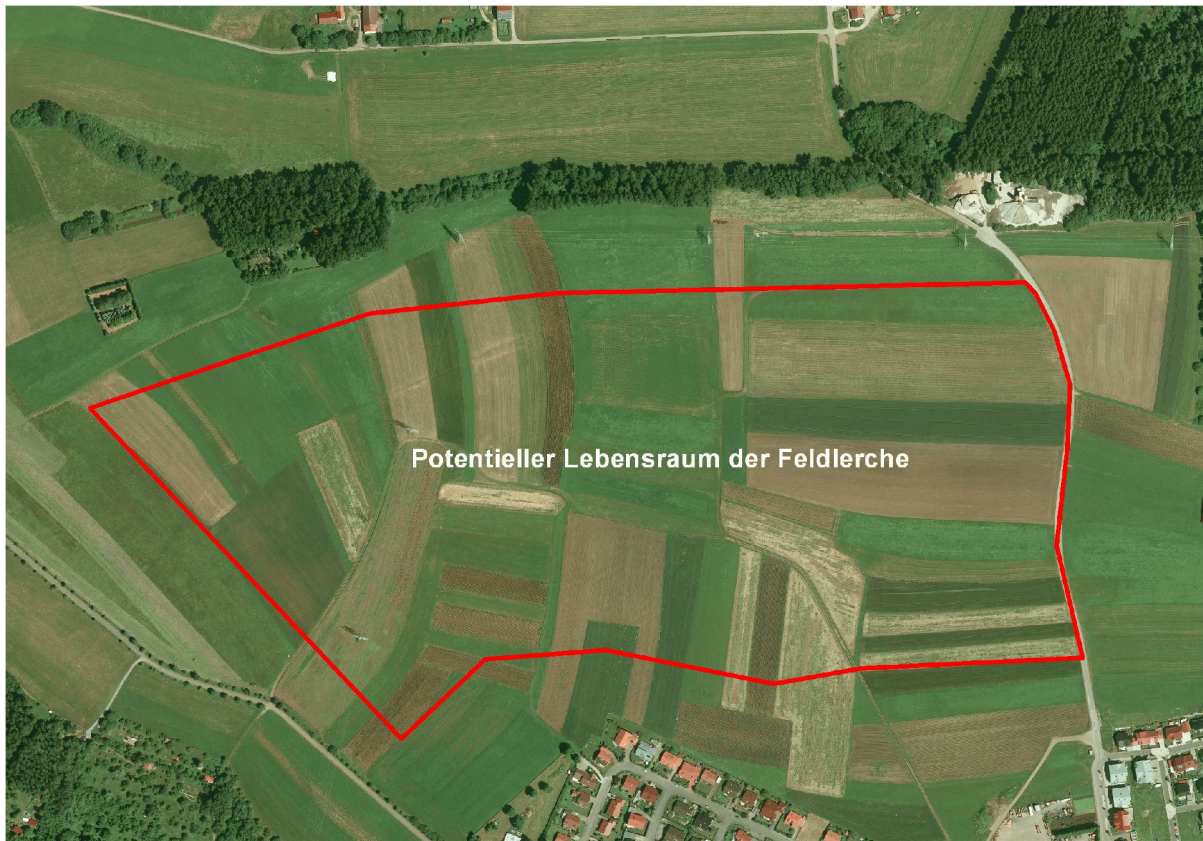


Abbildung 4: Abgrenzung des potentiellen Lebensraums der Feldlerche in den Gewannen Hart und Bonnen nördlich von Trossingen

Der Verbotstatbestand des § 44 Absatz 1 Nr. 2 Bundesnaturschutzgesetz wird durch das geplante Vorhaben nach gutachterlicher Beurteilung nicht berührt.

2.4 Betroffenheit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten besonders geschützter Arten gemäß § 44 Absatz 1, Nr. 3 BNatSchG

In den landwirtschaftlich genutzten Teilflächen des Geltungsbereichs befinden sich keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätten europarechtlich geschützter Arten. In den Gehölzen (wegbegleitende Hecken und Fichtengruppe) entlang der Lagerflächen ist mit einzelnen Vorkommen weit verbreiteter und ungefährdeter Arten wie z.B. Amsel, Buchfink oder Grünfink zu rechnen, deren potentiellen Fortpflanzungsstätten im Zuge der Bebauung verloren gehen. Außerdem bestehen in Nischen und Gebäuden der Lagerfläche potentielle Brutplätze von Bachstelze und Hausrotschwanz.

Da im Zuge der geplanten Bebauung, die auch die Schaffung von Grünflächen und Baumpflanzungen vorsieht, neue Brutmöglichkeiten für siedlungstypische gehölz- und gebäudegebundene Arten wie Hausrotschwanz, Amsel, Buch- und Grünfink sowie ggf. weitere Arten entstehen, wird der Verlust potentieller Brutplätze nicht als Verbot im Sinne des § 44 Absatz 1 Nr. 3 bewertet.

Der Verbotstatbestand des § 44 Absatz 1 Nr. 3 Bundesnaturschutzgesetz wird nach gutachterlicher Beurteilung nicht berührt.